



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823  
DVR: 0000019

GZ 601.599/1-V/A/5/98

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1017 Wien

|  |  |
|--|--|
| Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>                    |  |
| Zl. .... <i>72</i> .....-GE / 19 <i>98</i> ..... |  |
| Datum: <b>24. Sep. 1998</b>                      |  |
| Verteilt .... <i>26.9.98</i> ✓ .....             |  |

*Dr. Klaus Grabner*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetz 1998 - BSG 1998) und mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979 und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert werden;  
allgemeine Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetz 1998 - BSG 1998) und mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979 und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert werden.

23. September 1998  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung.



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823  
DVR: 0000019

GZ 601.599/1-V/A/5/98

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen, Sektion VII

1014 W i e n

Sachbearbeiter  
Leitner

Klappe  
4207

Ihre GZ/vom  
920.611/33-VII/A/6/98  
8. Juli 1998

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetz 1998 - BSG 1998) und mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979 und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert werden;  
allgemeine Begutachtung

Zu dem mit oz. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

1. In mehreren Bestimmungen des Gesetzesentwurfes sind die Sätze in der Passivform gehalten. Auf RL 17 der Legistischen Richtlinien 1990 wird verwiesen. Auch sollte deutlich gemacht werden, wer Adressat der Norm ist (vgl. zB §§ 43 und 44).

2. An mehreren Stellen wird auf Gesetze verwiesen, die bereits außer Kraft getreten sind (vgl. etwa § 30 Abs. 1, in dem auf das Schiffahrtsgesetz 1990 verwiesen wird, wobei jedoch nunmehr das Schiffahrtsgesetz BGBl. I Nr. 62/1997 in Kraft ist).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zu § 1 Abs. 1:

So wie das bisherige BSG ist auch der neue Gesetzesentwurf nicht auf Lehrer von öffentlichen Pflichtschulen bzw. auf Lehrer, hinsichtlich deren Dienstrecht der Bund gemäß Art. 14a Abs. 2 lit. e B-VG die Gesetzgebungskompetenz hat, anzuwenden. Es wird daher angeregt, in den Erläuterungen darzulegen, wie die Umsetzungspflicht des Gemeinschaftsrechts hinsichtlich dieser Berufsgruppe erfüllt werden wird.

Zu § 2:

Abs. 1 sollte besser „... oder in einem in § 12 Abs. 2 Z 4 lit. a bis e des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, angeführten Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen.“ lauten.

Zu § 6:

Ungeachtet des Umstandes, daß diese Bestimmung dem § 6 Abs 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 i.d.g.F., nachgebildet ist, erscheint die hier relativ weitgehend formulierte Einschränkung der Beschäftigung von weiblichen Bediensteten in einem gewissen Spannungsverhältnis zu § 1 Abs. 2 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes zu stehen, wonach nur jene Verwendungen vom Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern und der Frauenförderung ausgenommen werden dürfen, für die ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen

Tätigkeit darstellt. Diese Regelung ist der Ausnahmeregelung des Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zuganges zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen nachgebildet, zu welcher der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft in ständiger Judikatur die Auffassung vertritt, daß Ausnahmen von einem individuellen Recht eng auszulegen sind und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben (vgl. z.B. Urteil in der Rs 222/84 vom 15. Mai 1986, Johnston, EuGH Slg. 1986, 1651). Es wird daher angeregt, in den Erläuterungen diese enge Ausnahmezulässigkeit zu erwähnen. Zu bedenken wäre dabei auch, daß Art. 6 Abs. 3 lit. b der Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, auf den sich die gegenständliche Bestimmung wohl stützt, eine Berücksichtigung „spezifischer Gefahren“ für Frauen nicht kennt (vgl. jedoch die Richtlinie 92/241/EWG des Rates zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz).

Es wäre auch darauf hinzuweisen, daß nach den allgemeinen Grundsätzen der Gefahrenverhütung als Grundlage für Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen nicht nur die arbeitsmedizinische Sicht, sondern auch der „Stand der Technik“ zu berücksichtigen ist (vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. e der Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit).

#### Zu § 9:

In Abs. 3 Z 1 sollte es richtigerweise „... für die Tätigkeit erforderliche Eignung ...“ lauten.

Zu § 10:

Anstelle der Verweisung auf § 10 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes in Abs. 3 sollte die Einvernehmensbindung besser in § 9 Abs. 2 PVG aufgenommen werden.

In Abs. 4 wird angeordnet, daß die vorzeitige Abberufung der Sicherheitsvertrauensperson auf Verlangen der Personalvertretung zu erfolgen hat. Diese Bestimmung kann im Hinblick auf Art. 19 B-VG verfassungskonform wohl nur dahingehend zu interpretieren sein, daß der Personalvertretung hier ein Antragsrecht zukommen soll (vgl. VfSlg. 6913). Es wird angeregt, in Abs. 4 eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.

Zu § 11:

Der Begriff „verlangen“ in Abs. 3 ist unklar. Auch die Erläuterungen führen nicht aus, ob damit lediglich die Anregung, Maßnahmen anzuregen, normiert wird; es könnte sich dabei aber auch um ein förmliches Antragsrecht handeln.

Zu § 19:

Die Ausnahme des Abs. 2 Z 1 sollte in den Erläuterungen genauer begründet werden. So wäre insbesondere auszuführen, warum davon ausgegangen werden kann, daß durch diese Abweichung von der Richtlinie kein Verstoß gegen sie vorliegt.

In den Erläuterungen wird dazu lediglich ausgeführt, die Norm werde mit Rücksicht auf die „Autonomie der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften“ vorgesehen.

Sollten darunter die inneren Angelegenheiten dieser Kirchen und Religionsgesellschaften im Sinne des Art. 15 StGG gemeint sein, so ist darauf hinzuweisen, daß gemäß dieser Verfassungsbestimmung die gesetzlich anerkannten

Kirchen und Religionsgesellschaften dennoch den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sind. Darunter sind alle Vorschriften zu verstehen, denen jede Gesellschaft im Staat unterworfen wird (VfSlg. 2944/1955).

Im übrigen sollte dargelegt werden, welche praktischen Anwendungsfälle von dieser Ausnahmebestimmung erfaßt werden.

#### Zu § 20:

In Abs. 4 ist die Formulierung „die der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften ...“ unklar. Es sollte genauer dargelegt werden, welche Vorschriften der StVO der Verkehrssicherheit dienen, und welche nicht. Auch die „entsprechende Bekanntmachung“ von Abweichungen zur StVO ist unklar. Sollte es sich bei dieser „Bekanntmachung“ um die Kundmachung einer Rechtsverordnung handeln, so wäre dies entsprechend zu verdeutlichen. Außerdem sollte näher dargelegt werden, was unter einer entsprechenden Bekanntmachung zu verstehen ist (Anschlag an einem „Schwarzen Brett“, Auflage zur Einsichtnahme, ...).

Die Formulierung „in/auf“ in Abs. 6 sollte vermieden werden.

#### Zu § 25:

In Abs. 1 sollte es richtigerweise „es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen ...“ lauten.

#### Zu § 32:

Abs. 1 sollte besser „unter Benutzung von Arbeitsmitteln sind alle ein Arbeitsmittel betreffenden Tätigkeiten wie In- und Außerbetriebnahme, Gebrauch, Transport, Instandsetzung, Umbau, Instandsetzung, Wartung und Reinigung zu verstehen.“ lauten.

Zu § 34:

In Abs. 5 sollte es richtigerweise „funktionsunfähig“ lauten.

Zu § 41:

In Abs. 6 sollte es richtigerweise „... verfügt.“ lauten.

Zu § 42:

In Abs. 3 sollte es anstelle „... eines Grenzwertes im Sinne des § 44 Abs. 1 oder 2 ...“ besser „... eines MAK- oder TRK-Wertes ...“ lauten.

Zu § 52:

In Abs. 3 sollte es - entsprechend der Satzstellung in Abs. 4 - besser „..., der Leiter der Zentralstelle über die Beschäftigung mit den betreffenden Tätigkeiten.“ lauten.

Zu § 56:

Gemäß RL 59 der Legistischen Richtlinien 1990 sollte die „sinngemäße“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden.

Zu § 57:

In Abs. 7 sollte es richtigerweise „... auszuhändigen.“ lauten.

Zu § 61:

Abs. 3 ist unklar. Diese Bestimmung legt nämlich die Annahme nahe, daß in anderen Fällen die Verlässlichkeit des Bediensteten nicht gegeben sein muß.

Zu § 63:

Im letzten Halbsatz des letzten Satzes in Abs. 3 hat es richtig „er“ statt „sie“ und „trifft“ anstelle von „treffen“ zu lauten.

Zu § 68:

Abs. 3 zweiter Satz sollte besser „Vorgesetzte dürfen ein dieser Anordnung widersprechendes Verhalten der Bediensteten nicht dulden.“ lauten. Darüber hinaus erscheint dieser Satz irreführend, weil er die Annahme nahelegt, daß der Vorgesetzte sonstige gesetzwidrige Handlungen seiner Mitarbeiter sehr wohl dulden darf.

Zu § 69:

In Abs. 1 Z 4 sollte es richtigerweise „... des Bediensteten ...“ lauten.

Zu § 72:

Im Unterschied zur Regelung über die Arbeitsmediziner wird es bei der Bestellung von Sicherheitsfachkräften dem Dienstgeber freigestellt, ob er ein sicherheitstechnisches Zentrum oder externe Sicherheitsfachkräfte oder eigene Sicherheitsfachkräfte in Anspruch nimmt. Der Grund für diese Differenzierung sollte in den Erläuterungen dargelegt werden.

Abs. 3 ist im Hinblick auf Art. 20 Abs. 1 B-VG bedenklich, weil in Lehre und Judikatur eine generelle Weisungsfreistellung von Sachverständigen problematisiert wird. In diesem Fall wäre nämlich das Recht des Sachverständigen gegeben, diese Weisung abzulehnen, weil sie im Sinne von Art. 20 Abs. 1 letzter Satz zweiter Fall B-VG gegen strafgesetzliche Vorschriften, nämlich gegen die §§ 288 bzw. 289 StGB, verstoßen würde. Eine darüber hinaus gehende Weisungsfreistellung eines Verwaltungsorganes lediglich durch einfaches Bundesgesetz erscheint hingegen

problematisch (vgl. Mayer, Der Begriff der Anstaltsgutachten im Verwaltungsrecht, ÖZW 1982, 1, Erk. des VwGH vom 24. April 1990, 89/07/0172).

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersieht nicht, daß eine dem Abs. 3 entsprechende Bestimmung in § 73 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz enthalten ist. In diesem Gesetz hat eine derartige Regelung aber im Hinblick darauf, daß es sich um private Arbeitnehmer handelt, seine Berechtigung und berührt jedenfalls nicht Art. 20 Abs. 1 B-VG.

In Abs. 4 sollte es richtigerweise „den Sicherheitsfachkräften sind ...“ lauten.

#### Zu § 79c:

Die Möglichkeit, aufgrund der Zustimmung nicht näher qualifizierte Maßnahmen zu setzen, die die Menschenwürde berühren, erscheint höchst problematisch, weil diese Zustimmung vom jeweiligen sozialen Umfeld und der persönlichen Situation des Betroffenen abhängig sein kann (vgl. auch § 29l VBG und § 76g RDG).

#### Zu § 83:

In Abs. 3 Z 2 sollte es richtigerweise „die für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften sonst verantwortlichen Personen,“ lauten.

#### Zu § 87:

Die Formulierung in Abs. 1, wonach die Arbeitsinspektion die Einhaltung dieses Bundesgesetzes zu überprüfen habe, ist insofern problematisch, als sie auch so ausgelegt werden könnte, daß das Arbeitsinspektorat auch oberste Organe zu kontrollieren habe. Dies würde jedoch gegen Art. 19 Abs. 1 B-VG verstoßen.

Zum neunten Abschnitt:

Die Technik, das Außerkrafttreten von gesetzlichen Bestimmungen an den Zeitpunkt zu knüpfen, an dem eine Verordnung erlassen wird, ist verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn diese Verordnung ausreichend determiniert ist (vgl. VfSlg. 11.632; vgl. auch VfSlg. 9419/1982; siehe auch RL 97 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Art. II Z 1:

Die Regelung in § 79a Abs. 2 erscheint unklar. Sowohl eine Kündigung als auch eine Entlassung sind derzeit mit Bescheid auszusprechen, der im Instanzenzug angefochten werden kann, bzw. gegen den Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts erhoben werden kann. Abs. 2 läßt nun offen, ob eine Kündigung oder Entlassung wegen des durch § 79a Abs. 1 verpönten Grundes im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens angefochten werden kann oder in einem gesonderten Verfahren, in dem diese Maßnahme für unwirksam erklärt wird, oder ob dem Beamten danach beide Möglichkeiten offen stehen.

Zu Art. III Z 1:

Ähnlich wie bei Art. II Z 1 ist auch hier das Verhältnis dieser Bestimmung zur Kündigungs- bzw. Entlassungsanfechtung, die derzeit schon möglich ist - insbesondere für Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat - unklar.

Zu den Erläuterungen:

Zur Rubrik „Problem und Ziel“:

Die Anpassung der Vorschriften auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygenischen Arbeitnehmerschutzes sollte bereits aufgrund des EWR-Abkommens erfolgen.

Im dritten Satz von unten sollte es richtigerweise „BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 47/1997 ...“ lauten.

Auf Seite 12 sollte es im vierten Satz von unten „... entsprechend ...“ lauten.

Zu § 8 Abs. 2:

Im zweiten Absatz sollte es „... Sphäre“ lauten.

Zu § 73 Abs. 3:

Es sollte im Gesetz verdeutlicht werden, daß die Aufzählung der Angelegenheiten, bei denen die Sicherheitsfachkräfte beizuziehen sind, nicht abschließend ist.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

23. September 1998  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'Kresek', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.